

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 4. April 2013
GZ 301.363/005-2B1/13

Patent- und Markenrechts-Novelle 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom Februar 2013, GZ. BMVIT-19.023/0001-I/PR3/2013, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf sieht einen Rechtszug vom Österreichischen Patentamt an die ordentlichen Gerichte vor. Gegen diese Neuregelungen besteht seitens des Rechnungshofes kein Einwand, weil den Erläuterungen zufolge die Einschaltung der Zivilgerichte von Expertenseite befürwortet wurde. Weiters steht diese verstärkte „privatrechtliche Ausrichtung“ des Instanzenzuges im Einklang mit dem Bericht „Österreichisches Patentamt“ (Reihe Bund 2012/7, TZ 7).

Dort unterzog der Rechnungshof das aufwändige Patenterteilungsverfahren einer kritischen Beurteilung unter Kostenaspekten und stellte aus wirtschaftlichen Überlegungen stärker „privatrechtlich orientierte“ Verfahrensvarianten bei der Erteilung von Patenten, wie z.B. in der Schweiz, dar. Weiters sah er erheblichen Handlungsbedarf bei der finanziellen Entwicklung des Patentamtes insbesondere im Bereich der sog. nationalen Einnahmen, deren Ergebnisvolumen sich von -1,9 Mio. EUR (2005) auf rd. -5,5 Mio. EUR (2010) verschlechterte. Zudem wird die Situation verschärft durch den zu erwartenden Entfall der Europäischen Patenteinnahmen nach Wirksamwerden des EU-Patents 2014 („Österreichisches Patentamt“, Reihe Bund 2012/7, TZ 13).

Den Erläuterungen zufolge ergeben sich für das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie für das Jahr 2014 im Ergebnishaushalt ein Personalaufwand im Ausmaß von 159.581,69 EUR und ein Sachaufwand im Ausmaß von 55.853,59 EUR. Bei Inkrafttreten der Novelle wird für dasselbe Jahr mit einem



GZ 301.363/005-2B1/13

Seite 2 / 2

Personalaufwand im Ausmaß von 241.500 EUR und ein Sachaufwand im Ausmaß von 84.525 EUR im Bereich des Bundesministeriums für Justiz gerechnet. Nimmt man an, dass die Einnahmen aus dem Patentamtsgebührengesetz und dem Gebührengesetz unverändert bleiben, ergibt sich ein Mehraufwand für den Bund von insgesamt rd. 1,1 Mio. EUR pro Jahr, der in den Erläuterungen in dieser Form nicht dargestellt ist.

Der Rechnungshof hält zudem fest, dass nicht nachvollzogen werden kann, aus welchen Gründen die Erläuterungen bereits für das Jahr 2013 Personal- und Sachkosten von insgesamt rd. 320.000 EUR darstellen, obwohl die geplanten Änderungen erst 2014 in Kraft treten.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: